

BVGer D-2719/2015 vom 14. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2719_2015

FR: TAF D-2719/2015 du 14 juillet 2016

IT: TAF D-2719/2015 del 14 luglio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Im Asylverfahren gilt - wie in anderen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Nach dem Untersuchungsgrundsatz muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären, d.h. sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 142;

Krauskopf/Emmenegger/Babey, Rz. 20 ff. zu Art. 12 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016).

E. 3.2

Der verfassungsrechtlich verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, siehe auch Art. 29 VwVG) vermittelt den Rechtsunterworfenen weiter ein Recht auf eine angemessene Entscheidungsbegründung. Auf Grundlage des nach den oben dargestellten Grundsätzen vollständig erstellten Sachverhalts (siehe E. 3.1) hat die verfügende Behörde ihren Entscheid so zu begründen, dass für die Verfügungsadressaten alle entscheidungswesentlichen Argumente ersichtlich sind (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 243 ff.). Der Entscheid muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was voraussetzt, dass sowohl der oder die Betroffene als auch die Beschwerdeinstanz sich über die Tragweite und die Begründung des Entscheids ein Bild machen können (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236).

E. 3.3

Noch vor dem Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung wurde der Bruder des Beschwerdeführers von den schweizerischen Behörden mit Entscheid des damaligen BFM vom 18. November 2014 als Flüchtling anerkannt und ihm wurde gemeinsam mit seiner Familie Asyl gewährt. Auf eine Rückübersetzung des Anhörungsprotokolls des Bruders des Beschwerdeführers wurde in jenem Verfahren gemäss einer internen Aktennotiz verzichtet, weil es sich um einen "klar positiven Asylentscheid" handle (vgl. Akten des Asylverfahrens des Bruders des Beschwerdeführers, A44). Der Vergleich des Dossiers des Beschwerdeführers mit demjenigen seines Bruders macht deutlich, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder vergleichbare Fluchtgründe geltend machen.

E. 3.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen festgehalten, dass familiäre Verbindungen zu Kritikern des syrischen Regimes eine gewisse Exponierung erkennen lassen (vgl. zum Beispiel das Referenzurteil des BVGer D-5553/2013 vom 18. Februar 2015, E. 6.5.3). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung hätte das SEM bei der bereits dargelegten Sachlage (E. 3.3) prüfen müssen, ob der Beschwerdeführer (auch) aufgrund seiner feststehenden familiären Verbindungen zu einem Regimekritiker in das Blickfeld des syrischen Regimes beziehungsweise seines Geheimdienstes geraten sein könnte. Unter Einbezug dieser Tatsache wären die Vorbringen des Beschwerdeführers möglicherweise anders zu würdigen gewesen, als dies die Vorinstanz getan hat.

E. 3.5

Die Vorinstanz hat die familiären Verbindungen des Beschwerdeführers zu Regimekritikern jedoch weder thematisiert, noch hat sie sie im Hinblick auf die Möglichkeit einer Reflexverfolgung gewürdigt. Selbst als ihr durch die Einladung zur Vernehmlassung mit explizitem Hinweis auf das Urteil des BVGer D-5553/2013 vom 18. Februar 2015 Gelegenheit dazu geboten wurde, hat sie sich zu den familiären Bindungen des Beschwerdeführers nicht geäußert (vgl. Vernehmlassung vom 15. Mai 2015). Damit hat sie nicht nur den Sachverhalt unvollständig festgestellt, sondern auch ihre Begründungspflicht verletzt. Die Behauptung der Vorinstanz, dass in Qamishli viele Personen ein ähnliches Profil wie der Beschwerdeführer aufwiesen (angefochtene Verfügung, S. 4), geht im vorliegenden Fall offensichtlich fehl.

E. 4.1

Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Weissenberger/Hirzel, N 16 zu Art. 61 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016). Nach ständiger Rechtsprechung hat eine Rückweisung daneben auch bei schweren Verletzungen von Verfahrensrechten - namentlich des rechtlichen Gehörs - zu erfolgen (vgl. Urteile des BVGer E-2378/2013 vom 5. März 2015, E. 6.1 und 6.3 f. sowie D-5878/2014 vom 7. Januar 2015, E. 5.4).

E. 4.2

Im vorliegenden Verfahren sind die Vorbringen der Beschwerdeführenden im Lichte seiner feststehenden familiären Verbindungen zu einem Regimekritiker neu zu würdigen. Dies hat durch die Vorinstanz zu geschehen, weil ein Entscheid in der Sache durch das Bundesverwaltungsgericht nicht mehr weitergezogen werden könnte, die Beschwerdeführer mithin keine Möglichkeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels mehr hätten.

E. 5

Aus den vorstehenden Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 20. April 2015 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen. Aufgrund dieses Ausgangs des Verfahrens ist auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe nicht näher einzugehen. Ebenso erübrigt es sich, die zahlreichen eingereichten Beweismittel einzeln zu würdigen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die vormalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden - welche in Substitution für den oben rubrizierten Rechtsvertreter gehandelt hat - hat mit der Beschwerde vom 30. April 2015 eine Kostennote zu den Akten gereicht, die für den bis dann angelaufenen Aufwand in Bezug auf die aufgewendete Zeit als angemessen erscheint. Sie hat seither im Übrigen zwei weitere Eingaben verfasst, eine davon als Replik auf die Vernehmlassung der Vorinstanz auf Einladung des zuständigen Instruktionsrichters. Der Gesamtaufwand der vormaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden ist vor diesem Hintergrund auf insgesamt 11 Stunden zu beziffern. Beim geltend gemachten Stundenhonorar von Fr. 200.- beläuft sich die von der Vorinstanz zu tragende Parteientschädigung auf Fr. 2'382.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

E. 6.3

Mit dem vorliegenden Entscheid sind die Begehren um unentgeltliche Rechtspflege und um Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.